

Samstag, 28. August 2010

Vorsorgen, dass das Testament nicht verloren geht

GIESSEN (viv). Ein Erbfall ist eingetreten, doch das Testament lässt sich nicht finden.

Was können Erben in diesem Fall tun und was sollten Erblasser bereits zu Lebzeiten unternehmen, um eine solche Situation von vornherein zu verhindern? Über dieses Thema sprach der Gießener Anzeiger mit Rechtsanwalt und Notar Jürgen R. Hirschmann, Fachanwalt für Erbrecht aus Gießen.



Interview mit

Jürgen R. Hirschmann,
Fachanwalt für Erbrecht

Sind Gerichte häufig mit verloren gegangenen Testamenten befasst?

Hirschmann: Dies kommt in der Regel nur selten vor. In Deutschland gibt es eine sehr gut kontrollierte Aufbewahrung von Testamenten, in der Regel bei dem zuständigen Nachlassgericht oder bei einem Notar. Dies betrifft zunächst nur solche Testamente, die notariell protokolliert wurden.

Andere Testamente, in vollem Umfang durch den Erblasser handgeschrieben, können allerdings auch bei dem zuständigen Nachlassgericht hinterlegt werden. Dies wissen jedoch nur wenige Testierende (Testamentverfasser), so dass handgeschriebene Testamente häufig an einem dem späteren Erben unbekanntem Ort ihr Dasein fristen.

Welche Dokumente sind im Erbfall für das Gericht von Bedeutung?

Hirschmann: Eine testamentarisch geregelte Erbfolge ist nur dann ordnungsgemäß nachgewiesen durch Vorlage der Urschrift des Testamentes, auf das die Erbenstellung gestützt wird.

Gibt es keine anderen Möglichkeiten, ein Testament nachzuweisen?

Hirschmann: Das Gesetz selbst gibt den Hinweis, dass auch mit anderen Beweismitteln Urkunden nachgewiesen werden können, wenn solche nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten beschafft werden können.

Mit welchen Beweismitteln kann man dann die Existenz eines Testamentes belegen?

Hirschmann: Die Gerichte stellen sehr hohe Anforderungen an den zu führenden Beweis, dass der Erblasser ein Testament gefertigt hat.

Dabei reicht es nicht aus, wie gerade in einem Beschluss des Oberlandesgerichtes München entschieden, dass ein Zeuge in einem Gespräch mit dem Erblasser von diesem die Information bekam, er wolle eine Testamentsänderung vornehmen. Der Zeuge hatte das angebliche weitere Testament zu keiner Zeit selbst gesehen. Zu Recht hat das Oberlandesgericht München die Auffassung vertreten, dass diese Kenntnisse des Zeugen nicht ausreichend sind, das Vorhandensein des Testamentes zu bestätigen.

Was wird denn von der Rechtsprechung gefordert als Beweis für die Existenz eines Testamentes?

Hirschmann: Wegen der sehr bestimmten Form eines handgeschriebenen Testamentes muss der Zeuge das eigenhändig geschriebene und unterschriebene Testament gesehen haben.

Dabei muss sich der Zeuge auch überzeugen, dass das handgeschriebene Testament auch wirklich aus der Feder bzw. Hand des Erblassers stammt, dass es insgesamt handgeschrieben errichtet wurde, ordnungsgemäß formuliert und wenn möglich mit Ort und Datum versehen ist, sowie unterschrieben sein muss. Hier ist eine Reihe von Anforderungen genau zu prüfen. Diese sind in der Regel letztlich einem Nichtjuristen nicht ohne weiteres geläufig.

Was kann man einem Testamentsverfasser raten?

Hirschmann: Wenn nicht ein öffentliches Testament zu notariellem Protokoll erklärt wird, sollte auch ein handgeschriebenes Testament unbedingt beim zuständigen Nachlassgericht hinterlegt werden. Nur dann kann man sicher sein, dass das Testament nicht verloren geht oder später nicht auffindbar ist.

Im Übrigen bleibt es dem Erblasser unbenommen, später das hinterlegte Testament durch ein weiteres neues Testament zu ändern oder aufzuheben. Die Testierfreiheit – also die Möglichkeit, das Testament noch zu ändern – bleibt natürlich grundsätzlich unberührt.